



Bekanntmachung
über den
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„nordöstlich Kochler Straße/südwestlich Bodenbach“
und über den Erlass einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes
„nordöstlich Kochler Straße/südwestlich Bodenbach“

zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „nordöstlich Kochler Straße/südwestlich Bodenbach“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 441, 441/6, 441/7, 441/8, 441/3, 441/9, 441/10, 441/11, 441/1, 442/2, 441/4, 441/2, 442/4, 442/5, 442/12, 442/14, 442/15, 443/18, 443/9, 443/17, 443/10, 445, 445/19, 445/20, 445/21, 756/1 und 582 (Teilfläche)



Der Gemeinderat der Gemeinde Iffeldorf hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die **Aufstellung des Bebauungsplanes „nordöstlich Kochler Straße/südwestlich Bodenbach“** im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat Iffeldorf in seiner Sitzung am 22.07.2020 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „nordöstlich Kochler Straße/südwestlich Bodenbach“, Gemarkung Iffeldorf, eine **Veränderungssperre** nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 Satz 2 – 5 BauGB).

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Iffeldorf, Staltacher Str. 34, 1. OG, Besprechungsraum (Mo – Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Do zusätzlich von 15.00 Uhr

bis 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Iffeldorf geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Iffeldorf, 23.07.2020



Lang
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel am: 23.07.2020
abgenommen am: